

Sitzung:

27.05.2025 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 4

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Grundschule Sandelzhausen";  
Aufstellungsbeschluss  
**- Mit 24 : 0 Stimmen -**

Abstimmung:

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Grundschule Sandelzhausen“ aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 669/10, 672, 672/1, 672/2, 673, 675/22, 1029 (TF), 1029/10 (TF), 1029/17 und 1029/18 jeweils der Gemarkung Sandelzhausen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt: Aufgrund des stetigen Bevölkerungswachstums von Sandelzhausen und den umliegenden Gemeinden, ist von einem dauerhaft höheren Bedarf der Grundschule in Sandelzhausen auszugehen. Die Fläche soll deshalb überplant werden, um dort mit einer neuen Grundschule den dringenden Bedarf in der Stadt Mainburg decken zu können. Zusätzlich wird eine Fläche für eine zukünftige Turnhalle eingeplant. Der bereits vorhandene Sportbereich (Tennis, Fußball und Schützenheim) soll im gleichen Zug dort geordnet werden.

Das Plangebiet selbst liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Nördlich grenzen ein öffentlicher Feld- und Waldweg und bestehende landwirtschaftliche Grundstücke an. Im Osten sind ein Wald und Abbaugebiet vorhanden. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an der Kreisstraße KEH 35 an. Im Westen ist ein Allgemeines Wohngebiet vorhanden. Für das Plangebiet selbst ist eine Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Grundschule, Kindertagesstätte, Tennis und Schützenheim sowie Sportanlagen vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt über die „Thalhamer Straße“.

Im Parallelverfahren werden der Flächennutzungs- und Landschaftsplan jeweils mit Deckbl.-Nr. 133 geändert. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.